

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **12 (1956)**

Heft 6

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Was uns interessiert

Bundesfeierspende

Es ist hochehrfreulich, dass das Bundesfeierkomitee beschlossen hat, die diesjährige 1. Augustspende zu 90% den Schweizerfrauen zur Verfügung zu stellen. Damit soll ein Teil der Arbeit, welche diese seit Jahrzehnten in ihren grossen schweizerischen Verbänden und lokalen Vereinen uneigennützig leisten, gefördert werden. GHS

Das Bürgerrecht der Schweizerfrau

Der Bundesrat unterbreitete der Bundesversammlung eine Botschaft, worin die bisherigen Erfahrungen über die Wiederaufnahme gebürtiger Schweizerinnen ins Schweizer Bürgerrecht dargelegt werden. Gleichzeitig beantragt der Bundesrat die Rückbürgerung auch jenen Schweizerinnen zuzubilligen, die nicht von Geburt auf das Schweizer Bürgerrecht inne hatten. Damit soll gewissen Härtefällen begegnet werden. Es soll auch die Frist für Wiederaufnahmegesuche verlängert werden für jene Frauen, die aus von ihrem Willen weitgehend unabhängigen Gründen nicht in der Lage waren, das Gesuch rechtzeitig einzureichen.

An unsere verehrten Mitglieder und Abonnenten!

Haben Sie Ihren Mitgliederbeitrag pro 1956 mit Fr. 10.— schon auf unser Postcheckkonto VIII 14151 einbezahlt? Wenn ja, danken wir für Ihre prompte Ueberweisung.

Falls Sie die Einzahlung vergessen haben, bitten wir sehr, dies bis zum 30. Juni 1956 nachzuholen. Um Kosten zu vermeiden, ist es uns nicht möglich zweimal im Jahr der „Staatsbürgerin“ einen Einzahlungsschein beizulegen. Vielleicht finden Sie aber den grünen Zettel doch noch in der Januar-Nummer.

Helfen Sie mit, Nachnahme-Spesen und Mehrarbeit auf ein Minimum zu reduzieren und zahlen Sie bei nächster Gelegenheit

Fr. 10.— als *Mitglied* des Frauenstimmrechtsvereins Zürich inkl. Abonnement „Staatsbürgerin“

oder

Fr. 6.— als *Abonnant*in der „Staatsbürgerin“ auf unser Postcheckkonto VIII 14151 ein.

Mit freundlichen Grüssen Frauenstimmrechtsverein Zürich
Dora Köchli, Quästorin

Redaktion: Frau L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 4228 94
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten und Adressänderungen, auch Angabe von Adressen für Probenummern erbeten an:

Frau Pia Kaufmann, Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151